

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 26 (1943)
Heft: 12

Artikel: Die Hoffnung der Welt : (Fortsetzung) [Teil 3]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

katholisch bezeichnet haben. Auch die Mehrheit von 1873 war ja dem Taufschein nach katholisch! Was nützt aber dieser Taufschein, wenn das sonntägliche und werktägliche Leben ihm nicht entspricht, ja zu ihm in offenem Widerspruch steht? Wir dürfen uns darüber keiner Täuschung hingeben: Von den fast hunderttausend Katholiken in der Stadt Zürich sind höchstens die Hälfte wirklich aktive Mitglieder der katholischen Kirche. Die andern sind mehr oder weniger Passivmitglieder, Namenchristen, die weder kalt sind noch warm. Diese gilt es wiederzugewinnen. Sie müssen wir zurückführen zum lebendigen Anschluss an die Kraftquellen unseres Glaubens, zu wirklichem Christentum der Tat!»

Dieses Geständnis deckt sich mit unsern alten, längstgemachten Feststellungen. Dieser Anflug von Ehrlichkeit entbindet aber weder den Referenten noch den stadtzürcherischen Katholizismus vom Vorwurf der Anmassung. Im Gegenteil. Wer weiss, wie die katholische Kirche die Abgefallenen bis an ihr selig Ende in den Matriken weiterführt, trotzdem sie sich völlig von ihr distanziert haben, der kann ungefähr ermessen, was für Aussichten in der Wiedergewinnung und in der Zurückführung zu den «Kraftquellen des Glaubens» sie dabei hat. Man muss wissen, das ein Katholik nach kirchlichem Recht überhaupt nicht aus der Kirche austreten kann, dann wird man auch verstehen, dass längst aus der Kirche ausgetretene Bürger zeitlebens mit kirchlichen Stimm- und Steuerzetteln belästigt werden. Ein flottes Gesellenstück ist es, im Namen dieser Abgefallenen und der Passivmitglieder, die weder kalt noch warm sind, Ansprüche zu stellen und Rechte zu reklamieren, die sie für sich gar nicht in Anspruch nehmen. Der stadtzürcherische Katholizismus stelle seine Ansprüche dann wieder, wenn er die «andere Hälfte» zurückgewonnen hat und mache uns keine Rechenkünste vor, die er am Ende selbst als falsch hinstellen muss. Zürich ist in seinem Ursprung eine ganz katholische Stadt. Sie ist es heute nicht mehr und wird es, ohne prophetische Gaben in Anspruch zu nehmen, nie mehr werden. Die Katastrophe mit Zwingli lässt sich nicht überwinden.

Leox.

Die Hoffnung der Welt.*)

(Fortsetzung.)

Die Befriedigung der Kirche wurde, wie bereits aus unserem vorhergehenden Artikel hervorgeht, von langer Hand vorbereitet. Die Verhandlungen, die zu den Lateran-Verträgen führten, wurden bereits im Jahre 1926 aufgenommen und konnten

*) Siehe Freidenker Nr. 9 und 11, 1943.

Ausschusses von Dr. M. Rosenberg, Parteisekretär. Bern 1943. XXVI + 94 Seiten. Preis Fr. 2.70.

Beide Schriften stehen offensichtlich unter dem Zeichen der inzwischen erfolgten Nationalratswahlen und sind als Propagandaschriften zu werten. Wir werden im kommenden Jahrgang wiederholt Gelegenheit haben, aus dem Inhalt zu zitieren. Wer den politischen Katholizismus — als ob es noch einen andern gäbe! — bekämpft und sich in die Taktik desselben vertiefen will, dem seien die Schriften empfohlen.

«Katholisches Handbuch der Schweiz.» In Verbindung mit... bearbeitet von Dr. Hermann Seiler im Auftrag und unter Mitarbeit des Apologetischen Institutes des schweizerischen katholischen Volksvereins. Luzern, Rex-Verlag 1943. 431 Seiten. Preis Fr. 11.50.

Das Handbuch ist weniger interessant durch das was es sagt als durch das, was es verschweigt. Ganz erfreulich ist dagegen die Ausstattung des Buches, ein Kompliment, das wir auch unserem Gegner nicht vorenthalten können.

Gebser J.: «Abendländische Wandlung.» Ein allgemein verständlicher Abriss der Ergebnisse moderner, naturwissenschaftlicher Forschung unter Einbeziehung der Psychologie. Ob der Verfasser auch weltanschauliche Schlüsse zieht, entgeht vorläufig unserer Kenntnis. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit, näher auf das Werk einzugehen.

nach den Darstellungen katholischer Blätter während drei Jahren im Geheimen geführt werden. Dass die Fühlungnahme zwischen Kirche und Fascismus gleich in die ersten Jahre der Era fascista fällt, erhärten die Ausführungen des Papstes in seiner Enzyklika vom 23. Dezember 1922, «wo er von der geheimnisvollen und feierlichen Stunde des Friedens sprach:

«Italien hat und wird nie seitens des Hl. Stuhles etwas zu befürchten haben; wer immer auch Papst sein mag, wird stets wiederholen: «Ich hege Gedanken des Friedens und nicht der Betrübnis», des wahren und daher von der Gerechtigkeit nicht losgelösten Friedens — — — Es liegt in Gottes Hand, diese Stunde herbeizuführen und schlagen zu lassen. Er wird sie für die weisen und gutwilligen Menschen nicht umsonst schlagen lassen. Sie wird zu den feierlichsten und ebenso sehr für die Wiederherstellung des Königtums Christi wie für die Befreiung Italiens und der Welt fruchtbarsten Stunden gehören.»

Diese Worte, die für den Uneingeweihten erst mit dem Abschluss der Lateranverträge am 11. Februar 1929 verständlich wurden, erhellen, dass die Kirche von Seiten des Fascismus von allem Anfang an Zusicherungen erhalten hatte. Dass Mussolini, angesichts der weitverbreiteten antiklerikalen Stimmung in Italien, nur schrittweise an die Verwirklichung der der Kirche gemachten Zusicherungen gehen konnte, ist verständlich. Das gelegentliche Aufleben antiklerikaler Stimmungen, sowie die Reaktion der Kirche und die forsche Sprache des Osservatore Romano sind, wenigstens für die beiden Kontrahenten, den Papst und Mussolini, nichts weiter als Theaterstreite, die immer näher zum erstrebten Ziele führen. So musste z. B. die anfängliche Beschlagnahme der italienischen Jugend durch die Partei, d. h. die Balilla, schon bald abgeblasen werden, denn die Kirche reklamierte in Italien, wie überall, zuerst die Jugend für sich. Bereits im März 1927 waren von Seiten der Partei Weisungen an die Jugendorganisationen ergangen und im Jahr 1929, unmittelbar vor dem Abschluss der Lateranverträge, wurden dieselben erneuert und bekräftigt. Die «Ecclesiastica» schreibt darüber:

«Mit Befriedigung wird hier vernommen, dass der Vorstand der Balilla soeben durch ein besonderes Zirkular die Provinzialleitungen der Balilla-Organisationen an das frühere Rundschreiben vom März 1927 erinnert und sie angewiesen hat, dafür zu sorgen, dass überall und in jedem Falle die Balilla oder den Avanguardisti angehörende Jugendliche an Sonn- und Feiertagen vormittags ihren Familien

*) Ecclesiastica, Dokumente und Nachrichten zur zeitgenössischen Kirchengeschichte, IX. Jg., II. Serie, 1929, Nr. 8, S. 77.

Verschiedenes.

Grabschrift eines Uhrmachers.

Auf dem Grabstein des Uhrmachers Rautleigh auf dem Kirchhof zu Lydford (England) lesen wir: Hier ruht in horizontaler Lage das äussere «Gehäuse» des Uhrmachers Georg Rautleigh, der durch seine Geschicklichkeit in dieser Kunst seinem Stande zur Ehre gereichte. Ehrlichkeit war die «Haupttriebfeder», Klugheit der «Regulator» in allen Lagen seines Lebens. Menschlich gerecht, «blieb er niemals stehen», wenn es einem Unglücklichen beistehen hiess. Alle seine Bewegungen waren so gut «reguliert», dass er nie in Verwirrung geriet, ausgenommen, wenn er «aufgezogen» wurde von Leuten, die den «Schlüssel» zu seinem Charakter nicht kannten, und selbst dann war er leicht wieder «aufzuziehen». Er besass die Kunst, seine «Stunden» so einzuteilen, dass sie aufeinander folgten in fortwährendem Kreis von Freuden bis zur verhängnisvollen «Minute», wo er auf immer «stehen blieb». Er verliess dies Leben am 13. November 1802 im Alter von 57 Jahren, mit der Hoffnung, «neu repariert», wieder «instand gesetzt», «ausgeputzt» und wieder «aufgezogen» zu werden für die Ewigkeit.

Basler Nachrichten, No 281, vom 14. Okt. 43.

Bücher?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt jedes Buch.

Die Weisheit ist Betrachtung des Lebens, aber nicht des Todes.

Spinoza.

nicht entzogen werden, damit sie ihre religiösen Verpflichtungen erfüllen können.»³

Diese Verordnung, resp. deren Erneuerung, stand bereits im Zeichen des Konkordates, das ein Bestandteil der Lateranverträge bildet. Wir werden später auf das Konkordat noch zu sprechen kommen. Man beachte noch die verblühte Sprache: die Jünglinge sollen ihren *Familien* nicht entzogen werden, wo es doch der Kirche heissen sollte!

Wir müssen uns mit diesen wenigen Hinweisen auf die völkervertragsrechtliche Zeit des Fascismus begnügen und wenden uns nun noch kurz dem Inhalt und der Bedeutung der Lateranverträge zu, die ein wesentlicher Bestandteil jener Hoffnungen wurden, die man in der Welt auf den Fascismus setzte.

Die Lateranverträge, abgeschlossen «Im Namen der Heiligsten Dreifaltigkeit», bestehen aus drei Verträgen: dem Versöhnungs- und Staatsvertrag, dem Finanzvertrag und dem Konkordat. Mit dem *Versöhnungs- und Staatsvertrag* wird «in endgültiger und unwiderruflicher Weise» die durch die gewaltsame Besitzergreifung Roms vom 20. September 1870 entstandene sog. «*Römische Frage*» liquidiert. Die «*Römische Frage*», die die weltliche Herrschaft des Papstes zum Gegenstand hat, ist zwar wesentlich älter, denn sie datiert bereits aus dem Jahre 1830. Mit der nationalen Einigung des italienischen Volkes durch Cavour im Jahre 1861 wurde die Frage immer brennender und erreichte ihren Höhepunkt und Abschluss durch die Besitzergreifung Roms, das zur Hauptstadt des jungen Italiens proklamiert wurde.

Der damalige Papst, wie auch alle späteren haben ihre Ansprüche auf die weltliche Herrschaft nie aufgegeben und keine Gelegenheit versäumt, gegen die erlittene Unbill zu protestieren. «Der Gefangene im Vatikan», wie sich der Papst in durchsichtiger Absicht nannte, wurde erst durch den Fascismus aus der «Gefangenschaft» erlöst und damit jene Frage beigelegt, die mehr als ein halbes Jahrhundert immer wieder als «*Römische Frage*» den Katholizismus und den italienischen Staat beschäftigt hat. «... mit Gottes Hilfe und dem Eintreten von wahrhaft providentiellen Umständen» wurde nach dem Dafürhalten von Kardinal-Staatssekretär Gasparri das möglich, «was so manche Jahre hindurch als ein eitler Wunsch erschienen war und was man wirklich als Beginn einer neuen Zeit des Segens für Italien betrachten kann.»⁴

Wenn man den Inhalt des Versöhnungs- und Staatsvertrages durchgeht, so ist man sich über die Bedeutung vom Beginn einer neuen Zeit des Segens für Italien im klaren. Italien anerkennt, bekräftigt, verpflichtet, übernimmt, zahlt usw., was aber übernimmt der andere Kontrahent? Man wird diese Bestimmungen umsonst suchen, denn sie sind ungeschrieben oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Neben der Anerkennung und Bekräftigung des bereits in 48er Verfassung verankerten Grundsatzes «gemäss welchem die Katholische, Apostolische und Römische Religion die Religion des Staates ist», enthält der Vertrag nichts weiter als die de jure Anerkennung dessen, was nicht de facto seit dem Garantiesgesetz von 1871 bestanden hätte. Selbst die durch den Vertrag geschaffene Città del Vaticano, der Vatikanstadt, ist nichts weiter als die Città Leonina, d. h. jenes Gebiet, über das der «Gefangene im Vatikan» ohnehin gebot. Bei allem Verständnis dafür, dass der Papst daran hielt de jure anerkannt zu wissen, was er de facto besass, so scheinen uns doch die mit dem Staatsvertrag übernommenen materiellen Verpflichtungen das Wesentliche zu sein. Wir müssen es uns leider versagen, weiter darauf einzugehen. Wer

sich um den Inhalt der Lateranverträge interessiert, findet dieselben abgedruckt in der «*Ecclesiastica*» Jahrgang 1929, No 13, S. 125 ff.

Neben den finanziellen Verpflichtungen, die Italien gegenüber dem hl. Stuhl durch den Staatsvertrag übernahm, besteht noch eine sogenannte «*Finanzkonvention*», die wir ihrer Kürze und Sonderbarkeit wegen hier im Wortlaut wiedergeben:

«Es wird vorausgeschickt, dass der hl. Stuhl und Italien infolge der Stipulation des Vertrages, durch welche die «*Römische Frage*» definitiv beigelegt wurde, es als notwendig erachtet haben, durch eine von ihm unterschiedene, aber doch einen integrierenden Bestandteil desselben bildende Konvention ihre finanziellen Beziehungen zu regeln: dass der Papst im Hinblick einerseits auf die vom hl. Stuhl durch den Verlust des Patrimoniums Petri, das aus den früheren Kirchenstaaten und den Gütern der kirchlichen Institutionen bestand, erlittenen unermesslichen Schädigungen, andererseits auf die stets wachsenden Bedürfnisse der Kirche, auch nur in der Stadt Rom, dessen ungeachtet die finanzielle Lage des Staates und die wirtschaftliche Lage des italienischen Volkes, besonders nach dem Kriege berücksichtigt und daher sich entschlossen hat, die Schadenersatzforderung auf das äusserst Notwendige zu beschränken und eine Summe, teils in bar, teils in Staatsbons zu verlangen, die an Wert weit hinter derjenigen steht, die der Staat demselben hl. Stuhle hätte zahlen müssen, auch in Ausführung der mit dem Gesetz vom 13. Mai 1871 übernommenen Verpflichtung; dass der italienische Staat die väterlichen Gefühle des Papstes hochschätzt und sich verpflichtet glaubt, dem Verlangen nach Zahlung der genannten Summe beizustimmen; so sind die durch dieselben Bevollmächtigten vertretenen beiden hohen Vertragsschliessenden übereingekommen:

Art. 1. Italien verpflichtet sich, beim Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages dem hl. Stuhl die Summe von 750,000,000 (siebenhundertfünfzig Millionen) italienischer Lire zu zahlen und gleichzeitig demselben italienische Bons zu 5 % für den Inhaber (mit auf nächsten 30. Juni fälligen Zinskupons) im Nominalwert von 1,000,000,000 (eine Milliarde) zu überweisen.

Art. 2. Der hl. Stuhl erklärt obgenanntes zur definitiven Regelung seiner finanziellen aus den Ereignissen von 1870 stammenden Beziehungen mit Italien anzunehmen.

Art. 3. Alle die zur Ausführung des Vertrages, der gegenwärtigen Konvention und des Konkordates notwendigen Akte werden abgabefrei sein.»

So liessen sich jene bezahlen, die es vordem hochnäsiger ablehnten. *Italiens Pensionäre* zu werden (nach Buchberger) und die Annahme der durch das Garantiesgesetz zugesprochenen jährlichen Rente von 3.225.000 Lire verweigerten. Die Hartnäckigkeit hat sich bezahlt gemacht!

(Im nächsten Jahrgang werden wir das Konkordat usw. behandeln.)

Die Anwälte des Himmels haben nur solange Geltung, so lange die Erde für die grosse Mehrzahl der Menschen ein Jammertal ist und so lange gewisse Herren es für gut finden, aus der Dummheit der Massen Nutzen für sich selbst zu ziehen.

L. Büchner.

³) *Ecclesiastica*, IX. Jg., II. Serie, Nr. 4, S. 33.

⁴) *Ecclesiastica*, 1929, Nr 19, S. 193.